Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 42 **Freitag, den 19. Dezember** **2008**

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Anhörungsdokumente Flussgebietseinheiten Ems und Weser. 189

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung Anhörungsdokumente Flussgebietseinheit Ems 190

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 22.02.2007. 191

3. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden 191

10. Satzung zur Änderung der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulsportplätzen der Stadt Emden für schulfremde Zwecke“ 191

Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Emden . . 192

Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Emden 193

C Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2008 195

Satzung zur 4. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden vom 15.12.1999 in der Fassung vom 07.03.2006. 195

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Wiesmoor“ 196

Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Baltrum 196

Satzung der Inselgemeinde Baltrum über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrbeitragssatzung) 197

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Baltrum (Kurbeitragssatzung) 202

Satzung zur 7. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung im Flecken Hage vom 06.12.1988 204

Satzung zur 7. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 03.01.1089. 204

Satzung zur 7. Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Halbemond vom 13.12.1988 205

2. Nachtrag vom 04.12.2008 zur Satzung der Gemeinde Hinte über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hinte vom 17.12.2007. 205

8. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Inselgemeinde Juist vom 03.09.1996 206

D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Wittmund Nord –Vorzeitige Ausführungsanordnung 206

Jahresabschluss 2007 der Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH. 207

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Emden vom 13.02.1984. 207

Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.1980 der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum . . . 207

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osteel vom 11.08.1987 207

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Woquard vom 12.12.1988. . . . . ???

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Anhörungsdokumente Flussgebietseinheiten Ems und Weser

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu

1. den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser,
2. dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser,
3. den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser inklusive Umweltbericht,
4. den Entwürfen der nieders. Beiträge für die Bewirtschaftungsbeiträge für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser“

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser inklusive Umweltbericht“ gemäß § 184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 14i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Ems

- Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl.

I S. 666) für die Flussgebietseinheit Ems

- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Ems
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Ems
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf- nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) – EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich, Gewerbestr. 61, 26624 Südbrookmerland, in Zimmer L 1.04 während der Dienstzeiten Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme und Stellungnahme aus.

   Die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich, Gewerbestr. 61, 26624 Südbrookmerland, in Zimmer L 1.04 während der Dienstzeiten Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

   Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

   Stellungnahmen, die die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

   Stellungnahmen, die die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Ems und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Aurich, den 28.11.2008

Landkreis Aurich
-untere Wasserbehörde-

Der Landrat
-Theuerkauf-

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung Anhörungsdokumente Flussgebietseinheit Ems

Untere Wasserbehörde der Stadt Emden

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Ems, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems inklusive Umweltbericht“

Bekanntmachung durch die untere Wasserbehörde der Stadt Emden vom 19.12.08

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Ems, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems inklusive Umweltbericht“ gemäß §184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) und § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Ems

- Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für die Flussgebietseinheit Ems
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Ems
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Ems

- Umweltbericht § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträg-lichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems

2. Die Anhörungsdokumente zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Ems, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden (an den Werkstagen von Mo.-Fr. in der Zeit vormittags von 8:00 bis 12:00 im Verwaltungsgebäude II Ringstrasse 38 b Zimmer 205) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Der Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems liegt in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden (an den Werkstagen in der Zeit von Mo.-Fr. vormittags von 8:00 bis 12:00 im Verwaltungsgebäude II Ringstrasse 38 b Zimmer 205) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen, die den Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Ems, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Ems, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnah-menprogramm für die Flussgebietseinheit Ems betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stellungnahmen, die den Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Emden, 19.12.08

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 22.02.2007.

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/2004 S. 589), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 11 und 40 Abs. 1 Nummer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04. Dezember 2008 folgende 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 beschlossen:

Artikel 1

- **§ 2 Abs. 3:** „Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 2,40 €."
- **§ 2 Abs. 4:** „Das Entgelt für die Fahrleistung bei Fahrten bis 3.000 m beträgt für je angefangene 58,82 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €. Das Entgelt für die Fahrleistung bei Fahrten ab 3.001 m beträgt für je angefangene 66,66 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Emden, 4. Dezember 2008

A. Brinkmann
(Oberbürgermeister)

3. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 aufgrund der §§ 6, 40 und 113 NGO[1], in Verbindung mit der EigBetrVO[2] folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 der Eigenbetriebssatzung Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden vom 07. März 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2004, wird wie folgt geändert:

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 22.000.000 €.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 der Eigenbetriebssatzung erhält folgende Fassung:

Die Werksleitung hat den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, den Werksausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Stadt Emden zur Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 04.12.2008

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

---

[1] NGO Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

[2] EigBetrVO Eigenbetriebsverordnung vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128)

10. Satzung zur Änderung der „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulsportplätzen der Stadt Emden für schulfremde Zwecke"

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulsportplätzen der Stadt Emden für schulfremde Zwecke vom 05.01.1988, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 19.12.2002, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Gebührenfestsetzung gilt nicht für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Grundschule Petkum/Widdelswehr" durch gemeinnützige Vereine im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2033.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Emden, den 08.12.2008

(A. Brinkmann)
Oberbürgermeister

Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1234), hat der Rat der Stadt Emden am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich
§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen
§ 3 Erlaubnis
§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmers
§ 5 Haftung
§ 6 Erlaubnisantrag
§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
§ 9 Sondernutzungsgebühren
§ 10 Übergangsregelung
§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 12 Märkte
§ 13 Inkrafttreten

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen - ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen - (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen und in Fußgängerzonen
3. Das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung
4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG)
5. Werbeanlagen, Transparente und Girlanden, die über die gesamte Breite der Verkehrsfläche reichen.

(2) Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bleiben unberührt; ebenso die nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen.

§ 3
Erlaubnis

(1) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis nach dieser Satzung und eine etwa erforderliche Baugenehmigung oder andere Erlaubnis bzw. Genehmigung erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaues oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen,
2. die benötigte Fläche nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann,
3. der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet,
4. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
5. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen, Verzicht des Berechtigten sowie bei Wechsel des Erlaubnisnehmers oder Aufgabe des Betriebes dem die Nutzung dient.

(5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(6) Die Erlaubnis für Sondernutzungen kann in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erteilt werden.

§ 4
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde(§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gehindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 NVwVG in Verbindung mit § 48 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit - Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).